

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bissendorf vom 16.12.1982

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) und des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) in der Neufassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 283) in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 16.12.1982 hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 16.12.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen an Ortsstraßen und den in der Baulast der Gemeinde stehenden Gehwegen und sonstigen Straßenflächen von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Im übrigen richten sich die Gebühren nach den von den Straßenbaulastträgern getroffenen besonderen Bestimmungen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 16.12.1982 keiner Erlaubnis bedürfen, und Sondernutzungen, die in dem Tarif nicht aufgebührt sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährliche, monatlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf halbe oder volle EURO-Beträge aufgerundet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 16.12.1982 haftet auch der Dritte, der seine schriftliche Zustimmung zu der Sondernutzung erteilt hat, wenn die Gebühr von dem in Abs. 1 bezeichneten Gebührensschuldner nicht erlangt werden kann.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. April jeden Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:

- mit Inkrafttreten der Satzung.
Beträge, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
- d) für unerlaubte Sondernutzung:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Bissendorf, den 16. Dezember 1982

Gemeinde Bissendorf

Heckmann
Stellv. Bürgermeister

Bonk
Gemeindedirektor

Gebührentarif

| Nr. | Art der Sondernutzung | Gebühr |
|--|---|------------------------|
| 1 | Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je Anlage | 5,00 EURO |
| 2 | Autorufsäulen oder ähnliche Einrichtungen je Anlage | 5,00 EURO |
| 3 | Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und –geräten mit oder ohne Bauzaun und Überfahren von Gehwegen je angefangenen qm beanspruchte Straßenfläche | 10,00 EURO |
| 4 | Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage | 41,00 EURO |
| 5 | Kellerlichtschächte je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche | 5,00 EURO |
| 6 | Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche täglich Mindestgebühr | 0,10 EURO 2,50 EURO |
| 7 | Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m | 20,00 EURO |
| 8 | Litfasssäulen * je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche | 102,00 EURO |
| 9 | Masten * (für Freileitungen, Fahnen u. ä.) je Mast | 51,00 EURO |
| <p>* Sofern nicht eine vertragliche Regelung nach § 23 Abs. 1 NStrG in Betracht kommt, weil die sonstige Nutzung des Straßeneigentums den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigt.</p> | | |
| 10 | Treppenstufen, Eingangspodeste, je angefangene 1 qm beanspruchter Straßenfläche | 20,00 EURO |
| 11 | Tische und Sitzgelegenheiten, die zu den gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche monatlich Mindestgebühr | 1,00 EURO 5,00 EURO |
| 12 | Tribünen, je angefangene 1 qm beanspruchter Straßenfläche täglich Mindestgebühr | 0,10 EURO 2,50 EURO |
| 13 | Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- und sonstige Auslagen) je angefangene 1 qm beanspruchter Straßenfläche | 15,00 EURO |
| 14 | Vorrichtungen * zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke), je angefangener 1 qm beanspruchter Straßenfläche | 5,00 EURO |

* Sofern nicht eine vertragliche Regelung nach § 23 Abs. 1 NStrG in Betracht kommt, weil die sonstige Nutzung des Straßeneigentums den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigt.

| | | |
|----|--|------------------------|
| 15 | Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper den in § 7 Nr. 1 der Satzung festgesetzten Rahmen überschreiten | 51,00 EURO |
| 16 | Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche monatlich Mindestgebühr | 2,50 EURO 2,50 EURO |

Die angegebenen Beträge sind, soweit nicht anders vermerkt, Jahresbeträge. Sie werden zur Hälfte bzw. zu einem Viertel erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als sechs bzw. weniger als drei Monate dauert.

Der Mindestbetrag der Sondernutzungsgebühr beträgt jedoch 2,50 EURO.

Ist eine Gebühr nach Tagen bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des Tages ausgeübt wird.

| | | |
|----|--|-------------------------------|
| 17 | Zufahrten an Ortsstraßen und Befahren von Ortsstraßen i. S. d. § 1 der Satzung über die durch Art und Ausbau der Straße festgelegte Nutzung hinaus (§§ 18, 20, 22 NStrG) | |
| | a) von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit | 10,00 EURO |
| | b) von Gärtnereien sowie Gartenbau und Baumschulbetriebe, nicht jedoch von sonstigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken | 15,00 EURO |
| | c) von gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der öffentlichen Versorgung), z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen zu bzw. auf Straßen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) nach der letzten vor der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen durchgeführten Straßenverkehrszählung – je nach Art und Intensität der Benutzung | |
| | - von weniger als 500 Kfz/24 h je Fahrt | 25,00 EURO bis 51,00 EURO |
| | - von 500 – 1500 Kfz/24 h je Fahrt | 38,00 EURO bis 76,50 EURO |
| | - von über 1500 Kfz/24 h je Fahrt | 51,00 EURO bis 102,00 EURO |

T